



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Region Hannover
Team Regionalplanung
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

regionalplanung@region-hannover.de

Silke Weyberg
Geschäftsführerin

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 727367 – 320
s.veyberg@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, den 22.07.2022

**Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren
für die 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Region Hannover
2016 (RROP 2016) zur Neufestlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wind-
energienutzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zu der vorliegenden Regionalen Raumordnung Stellung beziehen zu können. Der LEE ist Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Dabei spielt die Regionale Raumordnung eine herausragende Rolle.

Insgesamt werden die derzeitigen bedrohlichen Entwicklungen der voranschreitenden Klimakrise einerseits als auch die politischen Reaktionen in Form von Verschärfungen der Klimaziele, Erhöhungen der Ausbauziele von erneuerbaren Energieträgern und den entsprechenden Gesetzes- und Plananpassungen im vorliegenden Plan anerkannt und beschrieben. Darauf werden wir im Folgenden nicht weiter eingehen.

Verwunderlich erscheint uns daher aber, dass die Planung trotz der oben angesprochenen Entwicklungen nicht einmal den in dem Begründungstext beschriebenen Zielen gerecht wird. So heißt es: „Für die Stromversorgung aus Windenergie wird im Masterplan ein Ziel-Pfad [...] ausgegeben. Für diesen Ziel-Pfad würden [...] mehr als 2% des Regionsgebietes benötigt (Begr. S.4).“ Weiterhin heißt es einen Absatz weiter: „Entsprechend wurde bereits im Rahmen des ‚Zukunftsbildes Region Hannover 2025‘ zur Neuaufstellung des RROP das regionalpolitische

Ausbauziel formuliert, den Flächenanteil der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2016 auf 1,2% zu erhöhen (Begr. S.4).“

Mal abgesehen davon, dass das zusätzlich den im LROP Niedersachsen festgesetzten Zielen (Ausweisung von 1,4%, bzw. 2,1% der Fläche als Vorranggebiete Windenergienutzung) widerspricht, ist eine Ausweisung von nur 1,1% der Fläche der Region Hannover als Vorranggebiete in Bezug auf die Schilderungen nicht nachvollziehbar und deutlich zu kritisieren. Anpassungen sind unseres Erachtens demnach dringend erforderlich.

Im Folgenden adressieren wir die für uns zentralen Bausteine der Planung, die unserer Ansicht nach deutlich verbesserungswürdig sind, um der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu ermöglichen und somit einerseits die von ihnen selbst beschriebenen als auch die bundespolitischen Ziele zu erreichen.

Das Wichtigste in Kürze

- Die zukünftig ausgewiesene Flächenkulisse für die Windenergienutzung **muss** schon heute den Flächenbeitragswerten, die die Bundesregierung den Ländern im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorschreiben wird, **gerecht werden und bestenfalls darüber hinaus gehen.**
- Wir empfehlen die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie dringend anhand einer **Rotor-Out Planung** vorzunehmen und das bereits in der Regionalen Raumordnung festzusetzen.
- **Repowering**-Vorhaben außerhalb ausgewiesener Flächen **müssen** im Außenbereich privilegiert zulässig sein und die Modernisierung an Bestandsanlagenstandorten ohne großen Genehmigungsaufwand prioritär vorangetrieben werden.
- Es ist dringend notwendig zusätzlich zu den geplanten **Vorbehaltsgebieten** mehr Vorranggebiete auszuweisen. Es sollte geprüft werden, die Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete umzuwandeln und evtl. weitere Vorbehaltsgebiete zu benennen.
- Die Nutzung der Windenergie sollte in **Landschaftsschutzgebieten und Teilflächen von Wäldern nach Einzelfallprüfungen** ermöglicht werden, anstatt diese Flächen pauschal als weiche Tabuzonen auszuschließen.
- Abstände zu **Drehfunkfeuer** sind im Lichte neuer Erkenntnisse und Gutachten zu groß gewählt.



Potenziale vollumfänglich nutzen

In einer von uns beauftragten Studie der Firma Nefino ergibt sich für die Region Hannover ein Flächenpotenzial nach Abzug harter Tabukriterien von 29,9% der Regionsfläche. Aus diesen Potenzialflächen heraus, werden nach Abzug weiterer weicher Tabukriterien und anschließender Einzelfallprüfung die Vorranggebiete ermittelt. Aktuell wird anhand des „harten“ Flächenpotenzials bestimmt, ob der Windenergie in einem Plan substantiell Raum gegeben wird. Das Verwaltungsgericht Hannover hat in einer Abwägung, ob der Windenergie in einem Plangebiet ausreichend Raum gegeben wurde, einen Anhaltspunkt von 10% des „harten“ Flächenpotenzials genannt¹. Dieser „Anhaltspunkt“ wurde vom OVG NRW in mehreren Urteilen als Untergrenze in seine ständige Rechtsprechung übernommen².

Die besagten Punkte veranlassen uns zu der Forderung, dass sich die Plangeberin bei der Ausweisung des „harten“ Flächenpotenzials an den genannten 29,9% orientieren sollte. Nur so sind die von der Landesregierung angestrebten 2,1% Vorrangfläche Windenergie nach Abzug harter und weicher Tabukriterien sowie nach den Einzelfallprüfungen erreichbar.

Zwar räumt die Plangeberin der Windenergienutzung insgesamt 17,4% der Fläche als Flächenpotenzial nach Abzug harter Tabukriterien ein, beschränkt die Fläche mit weiteren 13,4% Abzug nach weichen Tabukriterien unseres Erachtens aber deutlich zu weitreichend.

Flächenbeitragswerte schon jetzt umsetzen

Die Bundesregierung, federführend das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), unternimmt derzeit deutliche Anstrengungen den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, voranzutreiben, Hemmnisse abzubauen und Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen. Ein Instrument, welches erst jüngst von der Bundesregierung beschlossen wurde, ist dabei das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“. Der Bundesgesetzgeber setzt in diesem Gesetz Mindestflächenbeitragswerte je Bundesland fest, die die jeweiligen Länder der Windenergienutzung zur Verfügung stellen müssen, damit langfristig das Ziel der Bundesregierung, 2% der Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, erreicht wird. An diese Werte haben sich entsprechend auch alle untergeordneten Planungsebenen, so auch die Region Hannover, zu halten. Folglich sollte die Region Hannover schon jetzt mindestens 2,2% der Regionsfläche der Nutzung der Windenergie widmen. Diese Zielvorgabe verfehlt die Region Hannover mit vorliegender Planung bei

¹ VG Hannover 4. Kammer, Urteil vom 24.11.2011, 4 A 4927/09

² OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17.NE; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE



Weitem. Vorbehaltsgebiete dürfen nicht fälschlicherweise auf die Beitragswerte angerechnet werden, da dies ab dem Jahr 2027 von der Bundesregierung nicht mehr akzeptiert wird. Somit konstatieren wir eine Ausweisung von 1,1% der Fläche als Vorranggebiete. Das wird bedauerlicherweise nicht mal niedersächsischen Vorgaben aus Landesraumordnung und niedersächsischem Klimagesetz gerecht und kann als Verhinderungsplanung erkannt werden.

Rotor Out

Das Deutsche Windenergie-Institut (DEWI) hat berechnet, dass für das Erreichen einer identischen Windpark-Leistung, eine Rotor-In Vorrangfläche um mindestens 25% größer sein muss als eine Rotor-Out Vorrangfläche (vgl. DEWI-Magazin 08/2015). Bei einer Rotor-Out Vorrangfläche reicht es aus, wenn sich nur der Mastfuß einer Windenergieanlage innerhalb der Vorrangfläche befindet. Somit kann bis an die Grenzen der Vorrangflächen bebaut werden. Diese Berechnungen machen deutlich, dass mittels einer Rotor-Out Planung faktisch weniger Flächen ausgewiesen werden müssen als bei einer Rotor-In Planung, bei der die gesamte vom Rotorblatt überstrichene Fläche innerhalb der Vorrangfläche sein muss.

Die Aussage auf Seite 1 der Begründung und Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung „Windenergieanlagen sollen in den Vorranggebieten Windenergienutzung so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird“, ließe sich unseres Erachtens ganz im Sinne einer Rotor-Out Planung verstehen.

Demgegenüber und im Widerspruch dazu steht ein paar Seiten weiter auf Seite 13 die Aussage: „Hierbei ist ein Abstand von 3x Rotordurchmesser zwischen den Anlagen selbst, ein Abstand von annäherungsweise 1x Rotorradius zur Außenkante der Fläche sowie [...] eingerechnet.“ Die damit angedeutete Rotor-In Planung sorgt nicht dafür, dass die Fläche optimal genutzt wird. Wir empfehlen auch diesbezüglich eine Anpassung der Planungsunterlagen und im Sinne einer Rotor-Out Planung den Verzicht auf Abstände zur Außenkante von Vorrangflächen.

Abstände zu Siedlungsbereichen, Gewerbe- und Industrienutzung und deren Planungen/ Entwicklungszielen

Pauschale Abstände lehnen wir grundsätzlich ab. Notwendige Mindestabstände werden auf Grundlage der TA Lärm im Zuge der Immissionsschutzgenehmigung ermittelt. Abstände, die darüber hinaus gehen, sind künstlich gewählte Abstände, die den Ausbau der Windenergie unnötig einschränken. Das ist unseres Erachtens im Lichte der derzeitigen politischen Entwicklungen und der Energiekrise unverantwortlich.

Besonders fragwürdig erscheinen die gewählten Abstände zu unbebauten Flächen, in den Planunterlagen als „Planungen/Entwicklungsziele“ der Siedlungsbereiche bezeichnet.

Teilweise wird auf diesen Flächen trotz bestehenden Flächennutzungsplänen mehrere Jahre lang nicht gebaut. Diese Potenziale einem Ausbau der Windenergie zu entziehen, ist nicht gerechtfertigt.

Mindestflächengröße

Wir halten das im Plan angewandte Kriterium einer Mindestgröße von 3 WEA in einem Vorranggebiet unter Zugrundelegung moderner Anlagen für nicht mehr anwendbar, da einzelne moderne Windkraftanlagen heutzutage so viel Strom erzeugen können wie früher ganze Windparks.

Zum Vergleich: Auf 15 Hektar könnten rechnerisch drei 1,3 MW Anlagen untergebracht werden, die Strom für rund 3000 Haushalte produzieren könnten. Denselben Stromertrag kann heute eine einzelne 5 MW Anlage erbringen, die nur einen tatsächlichen Flächenbedarf (Rotor-Out) von 0,5 ha besitzt. Diese einzelne Anlage produziert ebenfalls Strom für 3000 Haushalte und leistet somit einen wichtigen Klimaschutzbeitrag. Aus unserer Sicht erfordern die niedersächsischen Klimaschutzziele unbedingt eine Nutzung von Einzelanlagenstandorten. **Daher sollte vollständig auf das Mindestflächengrößen-Kriterium verzichtet werden.**

Repowering

Der Windenergieerlass 2021 des Landes Niedersachsen besagt: „Grundsätzlich ist [...] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen **möglichst umfanglich** zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.“³ Auch bundesgesetzlich ist es das Ziel, bestehende akzeptierte Standorte zu erhalten.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass dem Repowering u.a. durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten eine wichtige Rolle zugewiesen wird. Vorbehaltsgebiete sind allerdings im Gegensatz zu Vorranggebieten nicht endabgewogen. Eine Gewissheit, dass sich die Nutzung und die Modernisierung der Altanlagen an den Bestandsstandorten innerhalb der Vorbehaltsgebiete gegenüber anderen Nutzungen durchsetzt, ist nicht gegeben. Eine Abwägung kann hier zu Ungunsten des Repowering und somit des Ausbaus der Windenergie ausfallen.

Repowering muss neben den Vorbehaltsgebieten dringend auch außerhalb ausgewiesener Flächen im Außenbereich privilegiert sein. Der Bundesgesetzgeber hat den §16b BImSchG (künftig § 45c BNatSchG) vorgelegt, um das Repowering zu vereinfachen. Die Regelung schreibt vor, dass alle Vorbelastungen der Bestandsanlagen in einem Genehmigungsverfahren von zu repowernden Anlagen, Berücksichtigung finden müssen. Dies erkennt

³ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>, Kapitel 2.14



die zugrunde liegende Planung an und verweist selbst auf den besagten Paragraphen. Den Kommunen müssen hier die Möglichkeiten aufgezeigt werden und eine dringende Empfehlung ausgesprochen werden, Anlagen in den jeweiligen Gemeindegebieten auf Grundlage des §16b BImSchG (§45c BNatSchG) zu repowern. Die regionale Raumordnungsbehörde darf an dieser Stelle nicht bremsen.

Beispielhaft weisen wir auf die Potenzialfläche Nr. 4 „Ehlershausen“. Diese wurde aufgrund möglicher Artenschutzkonflikte trotz neun bestehender Anlagen weder als Vorrang-, noch als Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Derartige Flächen sind jedoch prädestiniert für die Anwendung des §16b BImSchG (§45c BNatSchG). Eine Berücksichtigung für die Nutzung der Windenergie sehen wir als dringend geboten an.

Drehfunkfeuer und Wetterradare

Positiv anzuerkennen, gilt es, dass von einem pauschalen Abstand von 15 km um die Drehfunkfeuer Nienburg und Sarstedt, den die ICAO empfiehlt, abgesehen wird. Vielmehr wurde erörtert, inwiefern der 15 km Radius differenziert werden kann. Als Ergebnis wurden die Bereiche innerhalb eines 5 km Radius um die besagten Drehfunkfeuer als weiche Tabuzonen ausgewiesen. Diese Abstandsreduzierung geht erfreulicherweise sogar über die Regelungen der Bundesregierung hinaus, die sich in den Gesetzesnovellierungen im Zuge des Osterpaketes auf Reduzierungen von 15 km auf 6 – 7 km geeinigt hat⁴. Eine weitere **Absenkung des Abstandes auf 3km** wäre wünschenswert.

Darüber hinaus verweisen wir gerne auf die Stellungnahme eines unserer Mitglieder JUWI, die darlegen, dass durch neue Erkenntnisse bzgl. der Berechnungen der Störungen von WEA auf Drehfunkfeuer, pauschale Abstände in der Gänze hinfällig erscheinen.

Viele potenzielle Flächen könnten somit noch für die Windenergienutzung aktiviert werden.

Landschaftsschutzgebiete

46% der Fläche der Region Hannover sind als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen. Diese Flächen stehen der Windenergienutzung laut der vorliegenden Planung nicht zur Verfügung. Ein erhebliches Potenzial geht dabei verloren.

Zwar ist es zu begrüßen, dass anscheinend eine Prüfung der LSG-Verordnungen mit einer möglichen Vereinbarkeit der Windenergienutzung stattgefunden hat, dennoch verwunderlich erscheint es, dass dabei kein einziges LSG für eine Nutzung in Erwägung kommt. Weiterhin fehlt in den Planunterlagen eine Dokumentation der Prüfung, weshalb wir davon ausgehen müssen, dass LSG hier pauschal ausgeschlossen wurden. Das ist im Lichte

⁴ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/04/20220405-mehr-flachen-fuer-windenergie-an-land.html>



der jüngste Bundesgesetzesnovelle (BNatSchG), in dem die Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergie festgeschrieben ist, abwägungsfehlerhaft und wird obendrein den Ausbauzielen des Klimagesetzes nicht gerecht.

Auf Grundlage veralteter LSG-Verordnungen die Unvereinbarkeit der Nutzung der Windenergie mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets festzustellen, somit die Bebauung auszuschließen, ist u.E. falsch. Zudem ist nach zukünftiger Gesetzeslage ein Bauverbot in einer LSG-Verordnung der Nutzung von LSG-Flächen durch Windenergieanlagen nicht mehr entgegenzuhalten.

Darüber hinaus mahnen wir als Branchenverband der Erneuerbaren an, dass durch den pauschalen Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten, unseren Mitgliedern potenzielle Flächen für den Ausbau der Windenergie verloren gehen und verweisen insbesondere auf die Stellungnahme von der Energiekontor AG.

Wind im Wald

Wir bedauern, dass Waldflächen pauschal als weiches Tabukriterium ausgeschlossen werden, statt zu prüfen, ob im Einzelfall insbesondere vorbelastete Forstflächen in Anspruch genommen werden können. Der Plangeber verzichtet ähnlich wie bei den Landschaftsschutzgebieten auf Einzelfallprüfungen vorhandener Waldflächen. **Wir weisen darauf hin, dass die Inanspruchnahme entsprechender vorbelasteter Forstflächen durch den bereits vom Kabinett beschlossenen WEE 2021⁵ auch möglich ist, wenn die Potentiale im Offenland nicht ausgeschöpft sind (siehe WEE 2021, Abschnitt 2.11). Auch die Landesraumordnung Niedersachsen ermöglicht auf bestimmten Flächen die Nutzung von Waldstandorten durch die Windenergie.**

Flugverkehr, Hubschraubertiefflugstrecken

Erhebliche Bereiche der Region Hannover sind aufgrund des Flughafens Langenhagen und weiterer Flugplätze durch Flugverkehr und Hubschraubertiefflugstrecken durchschnitten. Es leuchtet ein, dass hohe Windenergieanlagen eine Behinderung für den Flugverkehr darstellen. Die **Einrichtung von einzelnen Vorrang-, bzw. zumindest Vorbehaltsgebieten** würden wir dennoch auch in diesen Bereichen, insbesondere innerhalb des 3.000m breiten Schutzkorridors, sehr begrüßen. So ließe sich eine Unbebaubarkeit immer noch im Zuge des Genehmigungsverfahrens ermitteln und die Flächen wären nicht schon von vornherein komplett ausgeschlossen. Gerade das Repowering von Altanlagen, so wie es auch in der Begründung steht, könnte dadurch erleichtert werden.

⁵ https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/energie/erneuerbare_energien/windenergie/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html



Betrachtung beispielhafter, einzelner Gebiete

Unsere Position zur Potenzialfläche Nr. 4 „Ehlershausen“ haben wir oben unter Repowering bereits erläutert.

Einen Ausschluss der Potenzialfläche Nr. 7 „Ahrbeck-Heeßel“ bei Burgdorf und Lehrte aufgrund der Überlagerung mit dem Prüfabstand eines reinen Brutverdachts halten wir für abwägungsfehlerhaft.

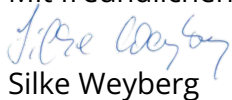
Erfreulicherweise ist die Potenzialfläche Nr. 18 „Lehrte-Sehnde“ trotz Überlagerung des Anlagenschutzbereichs Flugsicherungsanlage als Vorbehaltsgebiet berücksichtigt worden. Dennoch würden wir es begrüßen diese Fläche sogar als Vorranggebiet in Erwägung zu ziehen. Die Fläche befindet sich einerseits am Rande des Anlagenschutzbereiches Flugsicherungsanlage und weist andererseits keine artenschutzrechtlichen Konflikte auf. Wenn man von dem pauschalen 5km Abstand zur Flugsicherungsanlage abweicht, wäre das hierbei kein Problem.

Bezüglich der Potenzialfläche 34 „Evern-Dolgen“ verweisen wir auf die Stellungnahme eines unserer Mitglieder JUWI, die darlegen, dass die Einzelfallprüfung auf Grundlage veralteter Daten (vertiefende Raumnutzungsanalyse), falscher Schlussfolgerungen und artenschutzrechtliche Maßnahmen ignorierend stattgefunden hat. Somit bleibt die Fläche fälschlicherweise als Vorranggebiet unberücksichtigt.

Fazit

Die ausgewiesene Fläche für die Nutzung der Windenergie reicht nicht aus. In Anbetracht der geopolitischen Entwicklungen, der Energiekrise und nicht zuletzt der beunruhigend voranschreitenden Klimakrise fordern wir mehr Ambitionen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, um eine regenerative Energieversorgung für die Region Hannover zu gewährleisten. Dabei dürfen Vorbehaltsgebiete aber nicht mit Vorranggebieten gleichgesetzt werden und somit fälschlicherweise der tatsächlichen Flächenausweisung angerechnet werden (s.oben). Sie können ein Instrument sein, um möglicherweise weitere Flächen zu erschließen und Altanlagen zu repowern, dienen aber bei Weitem nicht dem faktischen Zu- und Ausbau von Windenergieanlagen. Im Zuge der nächsten Änderungsplanung, die aufgrund der Novellierung der Bundesgesetzgebung zwangsläufig schon jetzt angefangen werden sollte, können wir nur dazu appellieren, die genannten Hinweise und zusätzlich die Einwände der Projektierer zu berücksichtigen und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen


Silke Weyberg

Geschäftsführung